



Agentur für
Gleichstellung
im ESF

VADEMEKUM

GENDER MAINSTREAMING IM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS 2014-2020

Aktualisierte Fassung Februar 2014

Berlin, Februar 2014

Henriette Meseke

VADEMEKUM

Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds 2014-2020

Aktualisierte Fassung vom Februar 2014¹

Inhalt

1. Vorwort
2. Die „Architektur“ der Dokumente der europäischen Kohäsionspolitik
3. Die gleichstellungspolitischen Vorgaben der gemeinsamen Verordnung (VO EU 1303/2013)
4. Die gleichstellungspolitischen Vorgaben der ESF-Verordnung (VO EU 1304/2013)
5. Weitere zentrale Gleichstellungsziele in der Förderperiode 2014-2020
6. Zentrale Vorgaben für Gender Mainstreaming im ESF-Zyklus
7. Gleichstellung in den Fachpolitiken der Investitionsprioritäten

1. Vorwort

Diese aktualisierte Fassung des Vademekums vom Februar 2014 richtet sich an ESF-Akteurinnen und -Akteure, die die Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Förderperiode 2014-2020 bearbeiten oder begleiten.

Es soll die Personen unterstützen, die direkt oder begleitend an der Erstellung der neuen Operationellen Programme (OP) auf Bundes- und Länderebene beteiligt sind oder waren.

Das Ziel dieser überarbeiteten Fassung des Vademekums ist es, Hilfestellungen dafür anzubieten, dass auch im laufenden Prozess der Überarbeitung und Abstimmung der Operationellen Programme eine kohärente Integration der Gleichstellungsperspektive auf allen Ebenen, in allen Phasen und Verfahrensschritten gewährleistet ist. Darüber hinaus kann das Vademekum auch zur gleichstellungspolitischen Steuerung über die gesamte Laufzeit der Förderperiode 2014-2020 genutzt werden.

Das Anliegen der Agentur für Gleichstellung im ESF ist es, eine möglichst vollständige und umfassende Darstellung der zentralen Vorgaben für die Erreichung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des umfangreichen Materials (Stand Februar 2014) wurde deshalb darauf verzichtet, die gleichstellungspolitischen Hinweise

¹ Ich bedanke mich herzlich bei meinen Kolleginnen Renate Wielputz und Stefanie Auf dem Berge und bei meinem Kollegen Benno Savioli für wertvolle Hinweise und fruchtbare Diskussionen bei der Erstellung dieses Vademekums.

und Aussagen zu komprimieren, so wie es in der ersten Version dieses Papiers vorgenommen wurde.

Da mit dem Erscheinen dieses Vademekums die Agentur für Gleichstellung im ESF beendet sein wird, erfolgt hier noch einmal der Hinweis, dass die Website der Agentur auch weiterhin unter <http://www.esf-gleichstellung.de> (mit Stand vom 28.02.2014) in der Verantwortung der ESF-Fondsverwaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugänglich ist. Dort stehen weiterführende Daten und Materialien zur Verfügung.

Das Vademekum soll in der jetzigen Phase der Programmplanungen dabei unterstützen, die bisherigen inhaltlichen und strategischen Weichenstellungen daraufhin zu überprüfen, ob und wie ein schlüssiger Gender Mainstreaming-Ansatz innerhalb der Entwürfe der Operationellen Programme (OP) des ESF integriert wurde. Dabei geht es sowohl um präzise geschlechterdifferenzierte Problemanalysen und um gleichstellungspolitische Zielformulierungen mit entsprechenden Operationalisierungen und Kontrollmechanismen als auch um Regeln für das Umsetzungsverfahren und die Begleitung und Bewertung.

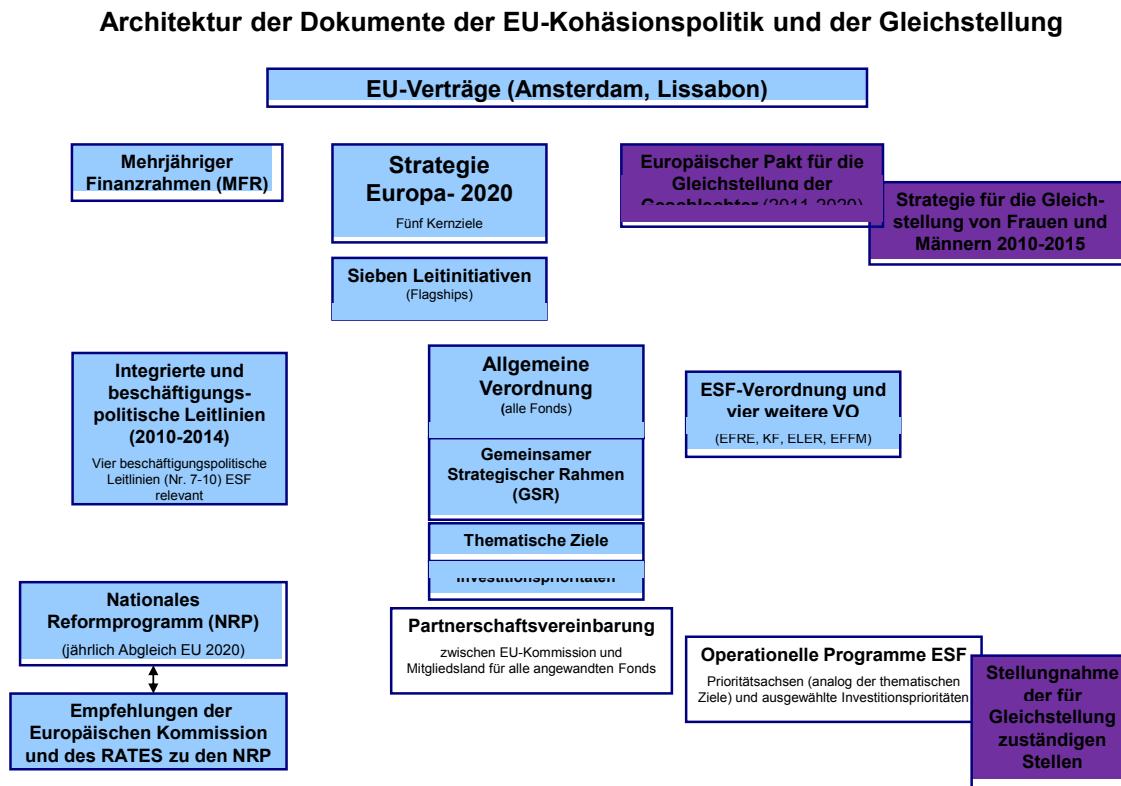
Vor allem auf Basis der am 17. Dezember 2013 verabschiedeten gemeinsamen Verordnung für die ESI-Fonds und der ESF-Verordnung werden im vorliegenden Text Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen. Da insbesondere die gemeinsame Verordnung (auch Dachverordnung) eine Vielzahl an gleichstellungspolitischen Vorgaben enthält, wird dieser Verordnung, ebenso wie der ESF-Verordnung, ein eigenes Kapitel gewidmet.

In der jetzigen Phase der Überprüfung vorliegender Operationeller Programme kommt den Vorgaben für die Ex-ante-Bewertung der OP aus gleichstellungspolitischer Perspektive eine besondere Bedeutung zu. Je nach Entwicklungsstand der OP-Abstimmungen gibt es gute Möglichkeiten, die Gleichstellungskriterien aus der Ex-ante-Bewertung als Prüfinstrumentarium anzuwenden. Dies wird auch durch die Vorgaben der gemeinsamen Verordnung für die Gleichstellung der Geschlechter gefordert.

Das aktualisierte Vademekum beinhaltet:

- einen angepassten Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Förderperiode 2014-2020 mit ihren gleichstellungspolitischen Komponenten und Dokumenten,
- eine ausführliche Darstellung aller gleichstellungspolitischen Vorgaben der gemeinsamen Verordnung,
- eine ausführliche Darstellung aller gleichstellungspolitischen Vorgaben der ESF-Verordnung,
- eine angepasste Übersicht über die Gleichstellungsziele aus weiteren zentralen Dokumenten der Europäischen Union,
- eine Skizzierung wichtiger Elemente des Gender Mainstreaming-Zyklus' im ESF sowie
- die bekannten fachpolitischen Aspekte zu Gleichstellung in ausgewählten Investitionsprioritäten.

2. Die „Architektur“ der Dokumente der europäischen Kohäsionspolitik



© Agentur für Gleichstellung im ESF Februar 2014

Diese Abbildung zur „Architektur“ der Dokumente zeigt eine Übersicht über wichtige rechtliche Grundlagen und zentrale Rahmendokumente, die im Zuge der Planungen der Förderperiode 2014-2020 vorliegen oder noch im Entwurf sind (betrifft derzeit insbesondere die meisten Operationellen Programme in Deutschland). Die Abbildung veranschaulicht von oben (EU-Verträge) nach unten (Operationelle Programme des ESF) eine hierarchische und z. T. auch chronologische Abfolge. Die Ausnahme hiervon bilden das Nationale Reformprogramm (NRP) sowie die korrespondierenden länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie die Ratsempfehlungen zu den NRP. Diese Dokumente sind Bestandteil des „Europäischen Semesters“ – einem sich jährlich wiederholenden Abstimmungs- und Kontrollmechanismus, der die Zielüberprüfung der Wachstums-, Stabilitäts- und Konvergenzkriterien beinhaltet. Diese Dokumente enthalten auch weitreichende Empfehlungen bezüglich der Rahmenbedingungen für die Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland, z. B. die Abschaffung steuerlicher Fehlanreize für sogenannte Zweitverdiener/innen.

Alle Dokumente haben einen rechtlich bindenden Charakter oder entsprechen geltendem EU-Recht. So ist der „Europäische Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter“ ein verbindlicher Rechtsakt des Rates der Europäischen Union. Die

Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern der EU-Kommission (beides rechts oben in der Abbildung) hat hingegen einen stärker operativen Charakter; inhaltlich weichen sie jedoch kaum voneinander ab. Ihre Inhalte und Ziele sind v. a. in den beschäftigungspolitischen Leitlinien, in der gemeinsamen Verordnung, in der ESF-Verordnung sowie in einigen Arbeitsdokumenten der EU-Kommission verankert.

Die Europa-2020-Strategie enthält folgende Aussagen zur Gleichstellung von Frauen und Männern: Die „*Achtung der Gleichstellung der Geschlechter*“ (S. 9) wird deutlich als Wert der Europäischen Union deklariert. Eine „*Politik zur Förderung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern ist notwendig, um die Erwerbsbevölkerungs-Mitwirkung zu steigern und so zu Wachstum und sozialem Zusammenhalt beizutragen.*“ (S. 19). Und als Aufforderung an die Mitgliedstaaten im Kontext der Beschäftigungspolitik sind „*neue Formen des Ausgleichs von Berufs- und Privatleben sowie die Verlängerung des Erwerbslebens aktiv zu fördern, und mehr Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu gewährleisten.*“ (S. 21). Zudem werden die Beschäftigungspotenziale von Frauen mehrfach implizit aufgeführt. Dies korrespondiert mit den integrierten beschäftigungspolitischen Leitlinien, die einen soliden, integrierten gleichstellungspolitischen Ansatz aufweisen.

Im Rahmen der fünf Kernziele der Strategie EU-2020 und der sieben Leitinitiativen wird die Gleichstellung der Geschlechter nicht explizit als Ziel benannt. Ebenso ist keines der elf thematischen Ziele direkt auf die Gleichstellung ausgerichtet.

Demgegenüber ist erstmals in der Geschichte der europäischen Strukturpolitik (nun Europäische Struktur- und Investitionspolitik, ESI) eine **umfassende Integration gleichstellungspolitischer Vorgaben innerhalb der gemeinsamen Verordnung** gelungen. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Ausrichtung aller nachgeordneten Planungsdokumente zur Förderperiode 2014-2020 werden die entscheidenden Textstellen im folgenden Kapitel 3 ausführlich dargestellt. Gleches gilt für die gleichstellungspolitischen Aussagen innerhalb des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR), der nun in zentralen Teilen als Anhang I Bestandteil der gemeinsamen Verordnung ist. Der Anhang XI der gemeinsamen Verordnung umfasst wiederum die Ex-ante-Konditionalitäten. Im Rahmen der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten² werden Vorkehrungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie – erstmals explizit benannt – für Gender Mainstreaming getroffen. Sämtliche Aussagen in der gemeinsamen Verordnung sind nicht nur bindend für die Operationellen Programme des ESF, sondern auch für alle anderen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), es sei denn, es werden dezidierte Ausnahmen geschaffen.

² Auch die thematischen Ex-ante-Konditionalitäten enthalten einige wenige Ausführungen zu Geschlechterspekten in den Interventionsbereichen.

3. Die gleichstellungspolitischen Vorgaben der gemeinsamen Verordnung

Nachfolgend werden alle direkten Nennungen zur Gleichstellung der Geschlechter (und z. T. zur Nichtdiskriminierung) aus der gemeinsamen Verordnung wörtlich oder sinngemäß und mit Angabe der Seitenzahl zitiert. Zu unterscheiden sind hierbei „Bekenntnisse“ im Sinne von Werten der Europäischen Union und direkte/indirekte Vorgaben, d. h. was in welcher Weise und durch wen faktisch umzusetzen ist. Die jeweiligen Bezüge (Gegenstand der Anwendung, wie z. B. die Partnerschaftsvereinbarung oder die Programme) werden dabei kenntlich gemacht. Wenn im weiteren Text von „Programmen“ die Rede ist, sind damit die Operationellen Programme gemeint und nicht – wie in Deutschland üblich – Einzelprogramme des ESF auf Bundes- oder Landesebene. Auch der in Deutschland geläufige Begriff der „Querschnittsziele“ als Oberbegriff wird in der gemeinsamen Verordnung und in anderen Dokumenten unterschiedlich aber synonym verwendet (horizontale Prinzipien, bereichsübergreifende Grundsätze und/oder Querschnittsstrategieziele).

Es folgen die Textauszüge und/oder Erläuterungen zu den entsprechenden Artikeln und Abschnitten der gemeinsamen Verordnung.

Erwägungsgründe:

„Für die Partnerschaftsvereinbarung bzw. für jedes Programm organisiert jeder Mitgliedstaat eine Partnerschaft mit Vertretern der zuständigen [...] Stellen für die Förderung der Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung [...].“ (S. 321)

„Im Rahmen ihrer Anstrengungen zugunsten eines stärkeren wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalts sollte die Union beim Einsatz der ESI-Fonds-Mittel in allen Stadien darauf abzielen, gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 10 AEUV und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, den Gleichstellungsaspekt zu berücksichtigen sowie jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung entgegenzuwirken.“ (S. 322)

Teil zwei: Gemeinsame Bestimmungen für die ESI-Fonds

Artikel 5 (Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen)

Für jedes Programm organisiert jeder Mitgliedstaat eine Partnerschaft mit „relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, unter anderem Partnern des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von sozialer Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung.“ (S. 341)

Artikel 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden.“ (S. 342)

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung der Programme. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme berücksichtigt.“ (S. 342)

Artikel 10 und 11 enthalten Vorgaben zum GSR

Darin werden Vorkehrungen für die „bereichsübergreifende[n] Grundsätze gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 und Querschnittsstrategieziele für die Nutzung der ESI-Fonds“ festgelegt. (S. 344)

Artikel 15

Hier werden die notwendigen Inhalte der Partnerschaftsvereinbarung im Einklang mit der Unionsstrategie erläutert. Darunter fallen „[...] die Anwendung der bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß der Artikel 5, 7 und 8 [...].“ (S. 345)

Artikel 27 - Inhalt der Programme

- benennt: „[...] Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet eine Beschreibung, gemäß den fondsspezifischen Regelungen, der Maßnahmen zur Berücksichtigung der in den Artikeln 5, 7 und 8 genannten Grundsätze.“ (S. 354)

Artikel 30 – Änderung der Programme

Auch bei Änderungen von Operationellen Programmen müssen die bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 5, 7 und 8) und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt werden. (S. 355)

Artikel 48 – Zusammensetzung des Begleitausschusses

Hier wird der Verweis auf Artikel 5 gemacht, in dem die Partnerschaft mit den relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, geregelt ist – hierzu zählen die Stellen der Gleichstellung der Geschlechter. (S. 367)

Artikel 50 – Durchführungsberichte

„Der 2016 vorzulegende jährliche Durchführungsbericht kann gegebenenfalls auch die zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten ergriffenen Maßnahmen enthalten.“ (S. 368)

„Der 2017 eingereichte jährliche Durchführungsbericht enthält [...] die Maßnahmen, die zur Erfüllung der zum Datum der Annahme des Programms nicht erfüllten Ex-ante-Konditionalitäten ergriffen worden sind. Darüber hinaus enthält er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus Artikel 7 und 8, der Rolle der in Artikel 5 genannten Partner bei der Umsetzung des Programms [...].“ (S. 368)

(Einschub: Nach Artikel 19 (Ex-ante-Konditionalitäten) heißt es: „Die Mitgliedstaaten erfüllen die Ex-ante-Konditionalitäten spätestens bis zum 31. Dezember 2016 und berichten darüber spätestens im jährlichen Durchführungsbericht im Jahr 2017.“ (S. 347))

Warum ist dies wichtig?

Exkurs zu den Ex-ante-Konditionalitäten:

Die in den Ex-ante-Konditionalitäten vorgeschriebenen Maßnahmen sind Voraussetzungen für eine adäquate Planung und Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung der Geschlechter. Sie umfassen die Fragen der Partnerschaft mit den für Gleichstellung zuständigen Stellen, aber auch die angemessene Befähigung (Ausbildung) der innerhalb der Verwaltung für die ESI-Fonds zuständigen Mitarbeiter/innen in Hinblick auf die Gender Mainstreaming-Strategie.

Ex-Ante-Konditionalität für die Gleichstellung der Geschlechter

„Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.“ (Anh. XI, Teil II, S. 454)

Erfüllungskriterien:

„Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen;

Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.“ (S. 454)

Im oben genannten Durchführungsbericht muss laut Artikel 50 demzufolge erstmals im Jahr 2017 Bericht darüber abgelegt werden, ob und wie sowohl die Ex-ante-Konditionalität als auch die Zielsetzungen des Artikels 7 (s. o.) erfüllt wurden. Gemäß Absatz 9 des Artikels 50 werden die jährlichen Durchführungsberichte öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 52 Fortschrittsbericht

„Zum 31. August 2017 und zum 31. August 2019 reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung mit Stand 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2018 ein.“

Der Fortschrittsbericht enthält Informationen und bewertet folgendes:

[...] eine Zusammenfassung der im Zusammenhang mit der Anwendung der bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß den Artikeln 5, 7 und 8 ergriffenen Maßnahmen und der politischen Ziele für den Einsatz der ESI-Fonds.“ (S. 369)

Kapitel II Bewertung

Artikel 55 – Ex-ante-Bewertung

„Die Mitgliedstaaten nehmen Ex-ante-Bewertungen vor, um die Qualität der Gestaltung jedes Programms zu verbessern. Die Ex-ante-Bewertungen beurteilen:

[...] die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung jeder Form der Diskriminierung; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen.“ (S. 370)

Zusätzlich zu diesen Ausführungen sind im „Leitfaden für die Ex-ante-Bewertung“³ der Europäischen Kommission differenziertere Vorgaben zur Bewertung der bereichsübergreifenden Grundsätze enthalten. Achtung: Die in diesem Leitfaden angegebenen Artikel und Buchstaben aus der Dachverordnung sind nicht mehr gültig, da es sich um den Entwurf der Dachverordnung handelte! Eine aktualisierte Fassung des Leitfadens lag zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Vademkums noch nicht vor.

Hier der Auszug:

Exkurs Ex-ante-Evaluierung der OP

„Gemäß Artikel 48 Absatz 3 Buchstaben l und m der Dachverordnung bewertet der Ex-ante-Evaluierer „die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung“ sowie „zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“.

In Artikel 7 und 8 der Dachverordnung wird der Inhalt dieser drei horizontalen Grundsätze dargelegt, Artikel 87 Absatz 3 der Dachverordnung dagegen enthält genauere Anforderungen an die Programme, die vom Ex-ante-Evaluierer bewertet werden sollten.

Der Einsatz der GSR-Fonds sollte auf die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung abzielen.

³ Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration: Programmplanungszeitraum 2014-2020. Monitoring und Evaluation der Europäischen Kohäsionspolitik, Leitfaden für die Ex-ante-Evaluierung, Juni 2012, o. O.

In Artikel 7 der Dachverordnung wird dargelegt, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu fördern sind. Jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung wie auch während der Umsetzung der Programme zu verhindern.

Soweit die Gleichstellung von Männern und Frauen betroffen ist, spiegelt die Formulierung von Artikel 7 wie auch von Artikel 87 Absatz 3 Ziffer iii der Dachverordnung den fest verankerten zweigleisigen Ansatz wider: Es sind sowohl spezifische Maßnahmen als auch ein Mainstreaming des Gleichstellungsaspekts notwendig. In der Ex-ante-Evaluierung sollte beurteilt werden, wie bei der Vorbereitung des Programms dem Ziel der Förderung der Gleichstellung Rechnung getragen wurde. Beispiele: Wurde der Gleichstellungsaspekt bei der sozioökonomischen Analyse berücksichtigt? Kann belegt werden, dass Gleichstellungsthemen in der Programmgestaltungsphase explizit berücksichtigt wurden? Wurden die Gleichstellungsstellen/-organisationen und andere relevante Stakeholder konsultiert?

*In der Ex-ante-Evaluierung sollte dann die Beschreibung des Beitrags des Programms zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf Programm- und Vorhabenebene beurteilt werden. **Der Beitrag sollte nicht zu allgemein formuliert, sondern präzise dargelegt werden: Sind klare Ziele festgehalten und spezifische Initiativen vorgesehen? Hinsichtlich der Vorkehrungen sollte in der Ex-ante-Evaluierung untersucht werden, ob die Programmplanungsdokumente angemessene Bestimmungen für die Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes bei der Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung enthalten.**" [Hervorhebung durch die Autorin]*

*„Zur Förderung der Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung sollte in der Ex-ante-Evaluierung die Beschreibung spezifischer Maßnahmen während der Vorbereitung, Gestaltung und Umsetzung des Programms beurteilt werden. **Beispiele: Welche Schritte wurden unternommen, um die relevanten Stakeholder in die Feststellung von Herausforderungen/Bedürfnissen, die Definition von Zielen, die Entscheidung über die Zuweisung von Ressourcen und die Auswahl von zu unterstützenden Maßnahmen einzubinden? Welche Vorkehrungen sind im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln vorgesehen? Wurden präzise Anforderungen gestellt, um die Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten?**" [Hervorhebung durch die Autorin]*

„Sowohl hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen als auch der Vermeidung von Diskriminierung müssen die Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag für jedes Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen übermitteln (Artikel 87 Absatz 3 Ziffer iii der Dachverordnung). Der Ex-ante-Evaluierer sollte die Schritte prüfen, mit denen dieser Anforderung

nachgekommen werden soll. Auf regionaler Ebene könnte es hilfreich sein, auch andere Stellen/Organisationen zu konsultieren.“

Artikel 59 Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

„Die ESI-Fonds können auch zur Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit von relevanten Partnern gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e und zum Austausch von bewährten Verfahren zwischen solchen Partnern herangezogen werden. Die Maßnahmen nach diesem Absatz können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.“ (S. 372)

Zur Erinnerung: Artikel 5 behandelt die Partnerschaft und Steuerung. Hierunter fallen auch die Partner/innen bzw. die regionalen/lokalen Stellen für die Gleichstellung der Geschlechter. Das bedeutet, auch für Gleichstellung zuständige Stellen können und sollen von möglichen Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Partner/innen profitieren.

Titel II Programmplanung

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen zu den Fonds

Artikel 96 Inhalt, Genehmigung und Änderung der Operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investition und Beschäftigung“

„Jedes Operationelle Programm [...] enthält [...] unter anderem eine Beschreibung des Beitrags des operationellen Programms zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes auf Ebene der operationellen Programme und der Vorhaben.“

Mit dem Vorschlag für ein operationelles Programm im Rahmen des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" können die Mitgliedstaaten eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen zu den in Unterabsatz 1 Buchstabe b und c genannten Maßnahmen übermitteln.“ (S. 387)

Der letzte Hinweis entbindet nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, die Stellungnahme der für Gleichstellung zuständigen Stellen einzuholen. Es geht hier lediglich um deren Übermittlung an die Kommission im Rahmen der OP-Einreichung; diese ist entsprechend der „kann“-Formulierung unverbindlicher.

Titel III Begleitung, Bewertung, Information und Kommunikation

Kapitel I Begleitung und Bewertung

Die Vorgaben für die Begleitung und Bewertung umfassen u. a. die Aufgaben des Begleitausschusses und die Durchführungsberichte (im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“).

Im Artikel 110 – Aufgaben des Begleitausschusses wird festgelegt: „Der Begleitausschuss prüft insbesondere [...] die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und

Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung [...]." (S. 392)

Diese Vorgabe ist unabhängig und getrennt von den Bestimmungen im Artikel 111 (Durchführungsberichte) zu sehen. Das bedeutet, eine regelmäßige Erörterung der Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung der Gleichstellung der Geschlechter ist nicht an die jährlichen Berichte für die Kommission gekoppelt, sondern muss in Begleitausschusssitzungen thematisiert werden.

Im Artikel 111 - Durchführungsberichte im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ - wird zweimal die Notwendigkeit konkretisiert, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Zum einen wird unter der Ziffer 4 der Verweis auf den Artikel 50, Absätze 4 und 5 gemacht. Konkret heißt es dort: „*In den jährlichen Durchführungsberichten, die 2017 und 2019 eingereicht werden, werden die gemäß Artikel 50 Absätze 4 und 5 erforderlichen [...] Informationen aufgeführt und bewertet [...].*“ (S.393)

Zur Erinnerung: Artikel 50 (Durchführungsberichte) gibt vor, dass sowohl die Ex ante-Konditionalitäten als auch die bereichsübergreifenden Grundsätze – also auch die Gleichstellung der Geschlechter – bewertet werden müssen.

Weiter in Artikel 111 heißt es im Anschluss an Ziffer 4 Absatz c: „*In den jährlichen Durchführungsberichten, die 2017 und 2019 eingereicht werden, können je nach Inhalt und Zielen der operationellen Programme die folgenden Informationen aufführen und bewerten [...] (e) die spezifischen, bereits getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Verhinderung von Diskriminierung, insbesondere die Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung, und die getroffenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes im operationellen Programm oder in den Vorhaben [...].*“

Die Intention für die weiche Formulierung „können“ ist im Hinblick auf die durch die zahlreichen Festlegungen zur gleichstellungsbezogenen Berichterstattung im Rahmen der Durchführungsberichte in anderen Artikeln und durch die inhaltlichen Ausrichtungen der ESF-OP (siehe ESF-Verordnung) fraglich. Die sachlichen Erwägungen für eine auf Gleichstellung ausgerichtete Berichterstattung sind im ESF immer gegeben.

TEIL VIER

Allgemeine Bestimmungen für die Fonds und den EMFF

Titel I

Verwaltung und Kontrolle

Kapitel I Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Im Artikel 125 – Aufgabe der Verwaltungsbehörde werden die Aufgaben der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Operationellen Programme formuliert. Dort heißt es unter Buchstabe e), dass die Verwaltungsbehörde sicherstellen muss, dass die in den Monitoringsystemen eingegebenen und gespeicherten „*Daten zu den Indikatoren nach Geschlecht aufgegliedert werden, falls dies nach den Anhängen I und II der ESF-Verordnung erforderlich ist*“ (S. 400).

Die Anhänge I und II der ESF-Verordnung stellen klar, dass sowohl zu den gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren als auch zu den Ergebnisindikatoren für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen alle Daten nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden müssen (S. 483 ESF-VO).

Dies bedeutet, dass das inhaltliche und technische Monitoringsystem in der Lage sein muss, jederzeit Angaben über die Teilhabe von Frauen und Männern an der ESF-Förderung abzubilden.

Weiter heißt es in den Aufgaben der Verwaltungsbehörde, dass sie „*geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen – und nach Billigung – anwenden [muss], die [...] nicht diskriminierend und transparent sind; den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung tragen [...].*“.

Der letzte Artikel, der eine gleichstellungspolitische Komponente aufzeigt, ist der Artikel 142 – Aussetzungen von Zahlungen. Unter Ziffer 1 Buchstabe e) wird erläutert: „*Die Zwischenzahlungen auf Ebene der Prioritäten oder der operationellen Programme können von der Kommission ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: [...] e) es werden keine Maßnahmen durchgeführt, um eine Ex-ante-Konditionalität nach Maßgabe der Bedingung in Artikel 19 zu erfüllen [...].*“ (S. 407). Zur Erinnerung: Der Artikel 19 (Ex-ante-Konditionalitäten) regelt vor allem das Verfahren, darunter Fristen, die bei der Erfüllung der Konditionalitäten einzuhalten sind

Anhang I – der Gemeinsame Strategische Rahmen⁴

Folgende Aussagen zur Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung sind im GSR enthalten:

„5.3 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

1. Im Einklang mit Artikel 7 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen, und sollen angemessene Schritte einleiten, um jedwede Diskriminierung während der Vorbereitung, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung der Vorhaben der aus den ESI-Fonds kofinanzierten Programme zu verhindern. Im Hinblick auf die Ziele aus Artikel 7 sollen die Mitgliedstaaten die einzuleitenden Maßnahmen beschreiben, insbesondere was die Auswahl der Vorhaben, die Zielsetzung für die Interventionen und die Vorkehrungen für Begleitung und Berichterstattung angeht. Auch haben die Mitgliedstaaten gegebenenfalls geschlechterspezifische Analysen durchzuführen. Insbesondere sollen spezifische und gezielte Maßnahmen durch den ESF gefördert werden.“

Die Formulierung „Auch haben die Mitgliedstaaten gegebenenfalls geschlechtsspezifische Analysen durchzuführen“ legt nahe, dass dies lediglich eine Option sei und unter Umständen gar nicht durchgeführt werden müsse. Dies ist insofern falsch, als dass a) eine Zielformulierung ohne vorherige Analyse gar nicht stattfinden kann und b) in Artikel 7 der gesamte Programmplanungszeitraum und dessen Phasen genannt sind (Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung, Berichterstattung und Bewertung). Ohne Analysen gäbe es keine (geschlechterdifferenzierte) Ausgangslage, auf deren Basis jeder Folgeschritt überhaupt erst planbar und umsetzbar wird.

Weiter heißt es im GSR:

„2. Die Mitgliedstaaten haben gemäß den Artikeln 5 und 7 für die Beteiligung der entsprechenden Stellen zu sorgen, die in der Partnerschaft für die Förderung der Gleichstellung und die Nichtdiskriminierung zuständig sind, und angemessene Strukturen im Einklang mit den nationalen Praktiken zur Beratung zur Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sicherzustellen, um das notwendige Fachwissen bei der Vorbereitung, der Begleitung und der Bewertung der ESI-Fonds bereitzustellen.

3. Die Verwaltungsbehörden sollen – koordiniert mit den Begleitausschüssen – Bewertungen oder Selbstbewertungen vornehmen; das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes.

4. Die Mitgliedstaaten haben in angemessener Weise den Erfordernissen von benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen, um ihnen eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und dadurch ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern.“

⁴ Der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) war ursprünglich ein eigenständiges Arbeitsdokument bestehend aus zwei Teilen. Die jetzige Fassung als Anhang in der gemeinsamen Verordnung ist die endgültige Version.

Ferner ist unter dem Kapitel 5.5 „Bewältigung des demografischen Wandels“ zu lesen: „*Zur Bewältigung der Herausforderungen in den vom demografischen Wandel am stärksten betroffenen Regionen haben die Mitgliedstaaten insbesondere Maßnahmen zu ermitteln, mit denen:*

a) die demografische Erneuerung durch bessere Bedingungen für Familien und ein besseres Gleichgewicht zwischen Berufs- und Familienleben gefördert wird; die Förderung eines besseren Gleichgewichts zwischen Berufs- und Familienleben [...].“ (S. 418f.).

Abschließende Einschätzung:

In der gemeinsamen Verordnung werden die gleichstellungspolitischen Vorgaben für die Förderperiode 2014-2020 in einer neuen Qualität dokumentiert und präzisiert. Die Vorgaben für das Planungs-, Umsetzungs- und Bewertungsverfahren des ESF geben eindeutige Handlungsanleitungen für die Gestaltung des Gender Mainstreaming.

Auch bezüglich der Doppelstrategie sind klare Festlegungen getroffen worden. Das heißt, auch weiterhin sollen spezifische, dezidiert auf die Geschlechtergleichstellung ausgerichtete Maßnahmen durchgeführt werden und gleichzeitig alle Interventionen einen Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern leisten.

Ungenauigkeiten ergeben sich in folgendem Zusammenhang: Durch die Zielarchitektur mit den elf thematischen Zielen, den darunter eingeordneten Investitionsprioritäten sowie den parallel wirkenden Querschnittszielen (Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit) stellt sich die Frage, welche konkreten gleichstellungspolitischen Interventionen in welcher Rubrik/Kategorie „eingruppiert“, umgesetzt und bewertet werden sollen.

Aufgrund der Einschränkung in der Auswahl von Investitionsprioritäten durch die Fondsverwaltungen wird nicht in jedem Operationellen Programm die Investitionspriorität „Gleichstellung“ gewählt werden. Das bedeutet, dass konkrete gleichstellungspolitische Interventionen, z. B. in Form von spezifischen Zielen oder aber – detaillierter – einzelnen Programmen oder Maßnahmen, anderen Investitionsprioritäten (IP) zugeordnet werden müssen. Dies ist (im Fall der Nicht-Wahl der IP Gleichstellung) nicht nur folgerichtig, sondern auch ohnehin sinnvoll, denn Gender Mainstreaming bedeutet, gleichstellungspolitische Ziele in alle Teilbereiche der ESF-Systematik zu integrieren.

Herausforderungen ergeben sich allerdings in folgender Hinsicht:

Die inhaltlichen Präzisierungen für die künftige Ausrichtung des ESF erfolgen in der gemeinsamen Verordnung im Wesentlichen in den Ausführungen zu den Ex-ante-Konditionalitäten nach Themen (nicht den allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten). Dort sind wiederum nur wenige Hinweise auf ‘geschlechtsspezifische Dimensionen’ der zu erfüllenden Voraussetzungen zu finden. Es wird zwar fast durchgängig der Bezug zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien hergestellt, die – wie erwähnt – sinnvolle Gleichstellungskomponenten integriert haben. Dennoch bedarf es einer mehrfachen Ableitung dieser inhaltlichen Zielsetzung zur Gleichstellung der Geschlechter, die

bei der konkreten Formulierung der ESF-Ziele in einem OP geleistet werden muss.

Das bedeutet: Gibt es in einem Operationellen Programm keine Investitionspriorität „Gleichstellung“, müssen verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um den Beitrag zu den verschiedenen Gleichstellungszielen sichtbar und überprüfbar zu machen.

Ebenso gilt: Auch wenn die Investitionspriorität „Gleichstellung“ gewählt wurde, ist die Sichtbarkeit und Überprüfbarkeit der gleichstellungspolitischen Komponenten ebenso in den anderen Investitionsprioritäten zu gewährleisten.

4. Die gleichstellungspolitischen Vorgaben der ESF-Verordnung

ESF-Akteurinnen und -Akteure kennen die ESF-Verordnung als das entscheidende Dokument mit den weitreichendsten Ausführungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Europäischen Struktur- und Investitionspolitik. Umso mehr überrascht es, dass mit Beginn der Förderperiode 2014-2020 die gemeinsame Verordnung in den Vordergrund tritt, wenn es um den Referenzrahmen für die gleichstellungspolitische Gestaltung – nicht nur – des ESF geht.

Dies ist insofern positiv zu bewerten, da sowohl die Verbindlichkeit als auch die inhaltlichen Vorgaben zur Umsetzung des gleichstellungspolitischen Doppelansatzes prägnanter formuliert sind als jemals zuvor.

Im Folgenden werden die Anforderungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der ESF-Verordnung aufgeführt. Aufgrund der inhaltlichen Überschneidung mit den Vorgaben zur Nichtdiskriminierung (Diskriminierungsgrund und Geschlecht) und aus Gründen der Vollständigkeit werden relevante Textstellen zur Nichtdiskriminierung ebenfalls aufgeführt.

Erwägungsgründe

(6) „Der ESF sollte außerdem die soziale Inklusion fördern sowie Armut verhindern und bekämpfen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird, indem man auf eine ganze Palette von politischen Maßnahmen zurückgreift, die sich den am meisten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters (darunter Kinder, von Armut betroffene Arbeitnehmer und ältere Frauen) zuwenden.“ (S. 471)

(15) „Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, über Auswirkungen der ESF-Investitionen auf die Chancengleichheit, den gleichberechtigten Zugang und die Integration von Randgruppen bei allen operationellen Programmen zu berichten.“ (S. 472)

(18) „Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der

Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt. Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Ziele für die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig, zeitnah und konsequent in allen Bereichen der operationellen Programme und allen Stadien ihrer Planung, Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Bewertung zu berücksichtigen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der **wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen**, der Aus- und Weiterbildung sowie der Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft durchgeführt werden.“ (S. 472) [Hervorhebung durch die Autorin]

Neben der Beschreibung der Gender Mainstreaming-Strategie wird hier deutlich ein Bezug zu den Zielen der Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission hergestellt.

(19) „*In Übereinstimmung mit Artikel 10 AEUV sollte die Umsetzung der vom ESF finanzierten Schwerpunkte dazu beitragen, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, unter besonderer Berücksichtigung von mit Mehrfachdiskriminierung konfrontierten Menschen, zu bekämpfen. Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts sollte weit gefasst werden, sodass sie andere geschlechtsspezifische Aspekte gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union umfasst. Die Umsetzung der Schwerpunkte, die durch den ESF finanziert werden, sollten ebenfalls zur Förderung der Chancengleichheit beitragen. Der ESF sollte dazu beitragen, dass den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die u. a. die Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie Barrierefreiheit betreffen, nachgekommen wird. Der ESF sollte auch den Übergang von der institutionellen zur bürgernahen Betreuung fördern. Er sollte keine Maßnahmen unterstützen, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten.*“ (S. 472)

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Interventionsbereich

Hier werden die vier ESF-relevanten thematischen Ziele und die dazugehörigen Investitionsprioritäten aufgelistet.

Im Rahmen des thematischen Ziels „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ wird folgende Investitionspriorität gefördert:

iv) „*Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit [...].*“

Im Rahmen des thematischen Ziels „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ wird die Investitionspriorität

i) „*Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit [...].*“ gefördert.

Es ist unklar, in welcher Weise der Begriff *Chancengleichheit* hier zu interpretieren ist, da diese Formulierung in der gemeinsamen Verordnung sowohl im Kontext der Gleichstellung von Frauen und Männern als auch im Kontext der Chancengleichheit „für alle“/Nichtdiskriminierung verwendet wird. Dies ist zwar möglicherweise der Übersetzung der Verordnung in die deutsche Sprache geschuldet und eher ein akademisches Problem, wenn die jeweilige Ausgangslage der ESF-Zielgruppen geschlechterdifferenziert analysiert wird und entsprechende Zielformulierungen/Operationalisierungen erfolgen. Im Sinne der Klarheit der Anforderungen aus der jeweiligen Querschnittsaufgabe sollten jedoch begriffliche Eindeutigkeiten bezüglich der „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ geschaffen werden.

Artikel 4

Kohärenz und thematische Konzentration

(2) „*Mindestens 20 % der insgesamt in jedem Mitgliedstaat zur Verfügung stehenden ESF-Mittel werden für das thematische Ziel "Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung" nach Artikel 9 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bereitgestellt.*“ (S. 476)

Artikel 5

Indikatoren

(1) „*Die Output- und Ergebnisindikatoren nach Anhang I dieser Verordnung und gegebenenfalls die programmspezifischen Indikatoren werden in Einklang mit Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii und iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet. Alle gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren sind bei allen Investitionsprioritäten anzugeben. Die in Anhang II dieser Verordnung genannten Ergebnisindikatoren werden gemäß Absatz 2 dieses Artikels angegeben. Die Daten sollten erforderlichenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt angegeben werden.*“ (S. 476)

Da es keine sachliche Begründung dafür gibt, personenbezogene Daten nicht nach Geschlecht auszudifferenzieren, gilt die folgende Formulierung aus Anhang I und Anhang II der ESF-Verordnung: „*Alle Daten werden nach Geschlecht aufgeschlüsselt.*“ (S. 483, Anhang der ESF-VO).

KAPITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PROGRAMMPLANUNG UND UMSETZUNG

Artikel 6

Einbeziehung der Partner

(3) „Um die angemessene Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an den vom ESF unterstützten Maßnahmen, vor allem in den Bereichen soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie ihren Zugang zu diesen zu fördern, sorgen die Verwaltungsbehörden eines operationellen Programms in einer Region nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder in Mitgliedstaaten, die für eine Unterstützung durch den Kohäsionsfonds in Frage kommen, dafür, dass ein angemessener Betrag der ESF-Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen bereitgestellt wird.“ (S. 477)

Das thematische Ziel 11 (Verbesserung der institutionellen Kapazitäten) ist laut der Partnerschaftsvereinbarung mit der Europäischen Kommission in Deutschland (einschließlich Übergangsregionen) nicht vorgesehen.

Artikel 7

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern durch eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in allen Phasen der Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der operationellen Programme. Durch den ESF unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch die besonderen, gezielten Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3 und besonders gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv dieser Verordnung, die insbesondere darauf abstellen, die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen, die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.“ (S. 477)

Artikel 8

Förderung der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung

„Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Chancengleichheit für alle und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch eine durchgängige Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Durch den ESF unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission

auch besondere Maßnahmen im Rahmen der Investitionsprioritäten gemäß Artikel 3, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii dieser Verordnung, gefördert werden. Derartige Maßnahmen sind auf die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung sowie auf die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte Menschen ausgerichtet und stellen darauf ab, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Weiterbildung zu verbessern, dadurch die soziale Inklusion zu fördern, Ungleichheiten in Bezug auf ihr Bildungsniveau und ihren Gesundheitszustand zu verringern und den Übergang von institutioneller zu bürgernaher Betreuung insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen zu erleichtern.“ (S. 477)

Abschließende Einschätzung:

Die ESF-Verordnung hat in gleichstellungspolitischer Hinsicht nicht an Qualität eingebüßt. Die Bandbreite der inhaltlichen Themen hat zugenommen, z. B. Bekämpfung der Feminisierung von Armut, von Armut betroffene ältere Frauen, Unterstützung von Gewaltopfern, Förderung „älterer“ Frauen. Zugleich wurde das herausragende Gleichstellungsziel – die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen – neben anderen Zielen der EU-Gleichstellungsstrategie klar benannt.

Nicht verständlich ist die Zurückhaltung in der Verbindlichkeit: Formulierungen in der ESF-Verordnung wie „*Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der durch den ESF finanzierten Prioritäten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt*“. Diese Formulierung wird durch die Vielzahl und die Verbindlichkeit der Vorgaben aus der gemeinsamen Verordnung bereits übertrffen. Sachliche, inhaltliche und gesetzliche Anforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter sind zudem in ausreichendem Maße belegt und zitiert worden. Die Formulierung des Artikels 7 der gemeinsamen (und bindenden) Verordnung lautet demgegenüber: „*Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher [...].*“.

Es fehlt das Ziel der ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an den Begleitausschüssen. Auch wurde die Chance nicht ergriffen, das Gender Budgeting für den ESF verbindlich einzuführen.

Der folgende Abschnitt beinhaltet eine aktualisierte Übersicht und Zusammenfassung aller Gleichstellungssziele mit den jeweiligen Quellenangaben. Diese Quellen umfassen die im oben abgebildeten Organigramm enthaltenen Dokumente bzw. Rechtsakte und beinhalten weitere EU-Dokumente oder EU-Berichte.

5. Weitere zentrale Gleichstellungsziele in der Förderperiode 2014-2020

Die im Folgenden genannten Ziele⁵ sind bei der Erstellung von Operationellen Programmen grundsätzlich alle zu berücksichtigen, es sei denn, aus der sozio-ökonomischen Analyse ergibt sich für einzelne Bereiche kein Handlungsbedarf. Zwar können dabei nicht alle Ziele in allen Interventionsbereichen im gleichen Umfang verfolgt werden, eine entsprechende Schwerpunktsetzung ist aber aus der Analyse abzuleiten. Korrekturen und Ergänzungen wurden auf der Basis der endgültigen Verordnungen vorgenommen.

Die Buchstaben in Klammern geben einen Hinweis darauf, in welchen Dokumenten/Rechtsakten das jeweilige Ziel enthalten ist. Die Liste befindet sich im Anhang mit aktiven Links zu den Dokumenten (siehe Anlage). Das Dokument „Gemeinsamer Strategischer Rahmen“ wurde als eigenständiges Dokument „aufgelöst“, da es nunmehr der Anhang I der gemeinsamen Verordnung ist.

Das Leitziel, die „gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Männern und Frauen“ (F, H, K) wird in der EU seit Langem verfolgt und entspricht dem egalitären Geschlechtermodell (vgl. Diskussionspapier „Hintergründe. Zusammenhänge. Gleichstellung der Geschlechter im ESF“⁶). Alle anderen Ziele führen zu diesem Ziel bzw. stellen Voraussetzungen dazu dar.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in den Bereichen Beschäftigung und Sozialschutz abbauen (E); Gleichstellung von Männern und Frauen im Erwerbsleben fördern (M)

- Dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen, ihr berufliches Fortkommen verbessern. (K, endg.)
- Erhöhung der Beschäftigungsquote (20-64 Jahre) auf 75 Prozent bis 2020 (A, C, F). Die Erwerbstätigenquote von Frauen in Deutschland soll 73 Prozent erreichen. (M)
- Eine größere Zahl hochwertiger Arbeitsplätze für Frauen. (H)
- Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung (von Frauen) abbauen (B) und alle Formen der Diskriminierung bekämpfen (E): Erziehungsklisches, unsichere Beschäftigungsverhältnisse, unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung und unausgewogene Aufteilung von Fürsorgepflichten. (H)
- Förderung der Beschäftigung von Frauen aller Altersgruppen (E) und von Müttern (G). „Die Rahmenbedingungen für Beschäftigung werden weiter verbessert, auch um eine weitere Erhöhung des Arbeitszeitvolumens von Frauen zu ermöglichen.“ (M)
- Arbeitsmarktgerechte Qualifikation und Zugang zum lebenslangen Lernen, besonders für Frauen. (C)
- Der Nichterwerbstätigkeit entgegenwirken. (C)
- Der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen entgegenwirken (C), geschlechtsspezifische Unterschiede abbauen. (E)

⁵ Der Text wurde bis auf einige Änderungen/Aktualisierungen aus proInnovation 2012 entnommen: „Gleichstellung der Geschlechter im ESF in der neuen Förderperiode – die Anforderungen auf einen Blick“; siehe auch http://www.gem-esf-bw.de/htm/09_proj.html.

⁶ http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/discussionpaper_gleichstellung.pdf

- Vor sozialer Ausgrenzung schützen, insbesondere ältere Frauen (C), sämtliche Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sollten auch auf eine Förderung der Gleichstellung der Geschlechter abzielen. Sicherstellen, dass Frauen auch im Rentenalter über ein angemessenes Einkommen verfügen (F). Armut durch Integration in den Arbeitsmarkt bekämpfen (M). Gegen die Feminisierung der Armut vorgehen. (K, endg.)
- Förderung des Unternehmerinnengeistes von Frauen. (E)
- Bei Arbeitsmarktreformen wird ein klarer strategischer Rahmen festgelegt und eine Ex-ante-Bewertung unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension durchgeführt. (J, Anhang XI, endg.)

Der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenwirken (C, H)

- Die geschlechtsspezifische Segregation abbauen. (K, endg.)
- Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der beruflichen Bildung bekämpfen. (K, endg.)
- Maßnahmen zugunsten von Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmergeist [...], durch die geschlechtsspezifische Unterschiede bei Studien- und Berufswahl abgebaut werden. (J, Anhang XI, endg.)
- Beseitigung geschlechtsspezifischer Stereotypen und Förderung der Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung (K) sowie im Erwerbsleben. (E)
- Frauen dazu ermutigen, sich für nicht-traditionelle Berufe zu entscheiden, z. B. in der Umweltbranche oder in anderen innovativen Sektoren. (F)

Gleicher Entgelt für Männer und Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit (C, H, G, M, K)

- Die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit. (K, endg.)
- Gemeinsam mit den Sozialpartnern für Lohntransparenz sorgen; klären, welche Auswirkungen Vertragsformen wie Teilzeit- oder befristete Arbeitsverträge auf die Lohngleichheit haben. (F)
- Initiativen für gleiches Entgelt am Arbeitsplatz, z. B. Garantiesiegel, Selbstverpflichtungen, Auszeichnungen, Instrumente zur Beseitigung von Lohnungleichheit, Equal Pay Day. (F)

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben von Männern und Frauen fördern (A, G, H, K)

- In allen Lebensphasen. (E)
- Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern fördern. (K, endg.)
- Bedingungen für die Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Betreuungsdienste für Kinder schaffen. (C, G)

- Arbeitsorganisatorische Innovation (C, H) für Frauen und Männer (E); familienbewusste Arbeitszeitmodelle, Wertguthaben (M), gemeinsam mit Sozialpartnern. (M)
- Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen. (M)

6. Zentrale Vorgaben für Gender Mainstreaming im ESF-Zyklus

Neben den inhaltlichen Gleichstellungszielen, die auf die fachpolitischen Interventionen ausgerichtet sind, gibt es Vorgaben, die als Voraussetzung und als kontinuierliche Aufgabe für eine gelungene Gleichstellungspolitik gelten. Diese Vorgaben zielen auf den Prozess der Planung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung des ESF. Sie verdeutlichen auch die notwendige Unterscheidung zwischen der Gender Mainstreaming-Strategie und den fachpolitischen Inhalten der Gleichstellung von Frauen und Männern.⁷

Zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2014) liegen bereits einige Entwürfe der **Operationellen Programme** (OP) zur Abstimmung mit der Kommission vor.⁸ In den OP-Entwürfen sind Analysen, die Zielsetzungen und weitere Festlegungen enthalten. Dabei sind drei verschiedene Aufgaben zu beachten:

- erstens die Erstellung der sozioökonomischen Analyse (evtl. als Anhang) und der daraus abzuleitenden Ziele und der Strategie;
- zweitens die SWOT-Analyse, als eigenständiger Abschnitt innerhalb des OP, die die wichtigsten Ergebnisse der Analysen zusammenfasst und die abzuleitenden Schwerpunkte der Interventionen fokussiert;
- drittens die Ex-ante-Evaluation, die eine Kohärenzprüfung des gesamten OP im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der Europäischen Kohäsionspolitik beinhaltet.

Für alle drei Bestandteile ist es wichtig, dass auf die gleichstellungspolitische Kohärenz geachtet wird: Geschlechterdifferenzierte Daten und deren gendersensible Interpretationen in den sozioökonomischen Analysen sind in Handlungsoptionen (Ziele / Strategie) zu übertragen. Diese sind wiederum in aggregierter Form Gegenstand der SWOT-Analysen. Das OP insgesamt wird dann schließlich im Rahmen der Ex-ante-Evaluation einer Kohärenzprüfung unterzogen, wobei die gleichstellungspolitische Kohärenz die Übereinstimmung mit den von der EU festgelegten Gleichstellungszielen und Mechanismen (siehe vorherigen Abschnitt) darstellt.

⁷ Der Begriff „Querschnittsziel Chancengleichheit“ verleitet zu der Annahme, dass damit beides gemeint sei: die Strategie und das Ziel. In der Praxis wird jedoch sichtbar, dass a) Strukturen nicht adressiert werden, Gender Mainstreaming (GM) also nicht operationalisiert wird, b) Chancengleichheit auch anderweitig interpretiert wird („für alle“) und c) der übergeordnete Ansatz von GM, so wie in den EU-Verträgen verankert, verloren geht.

⁸ Vor Genehmigung der Operationellen Programme muss die **Partnerschaftsvereinbarung** (PV) abgeschlossen sein. Die PV ist dem OP übergeordnet, wird in Deutschland federführend durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellt und enthält Festlegungen für alle Fonds, die in Deutschland eingesetzt werden. Die gemeinsame Verordnung enthält, wie im Abschnitt drei dargelegt, eine Reihe an gleichstellungspolitischen Vorgaben für die PV. Konkretisiert werden diese vor allem im Rahmen der Ex-ante-Konditionalitäten.

Im Rahmen der Operationellen Programme erfolgt eine Konkretisierung der skizzierten Architektur aus Abschnitt 2: Aus den übergeordneten **Thematischen Zielen** sind **Investitionsprioritäten** abgeleitet worden. Die Investitionspriorität „*Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit*“ ist dem Thematischen Ziel VIII „Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ zugeordnet.

Wichtig ist: Unabhängig davon, ob die Investitionspriorität „Gleichstellung“ ausgewählt wird oder nicht, ist gemäß der übergeordneten Dokumente die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in allen gewählten Investitionsprioritäten zu verankern und umzusetzen. Aus dem jeweiligen Fachthema leiten sich zwangsläufig gleichstellungspolitische Handlungsfelder ab, wenn entsprechende Daten und Statistiken nach Geschlecht differenziert analysiert werden.

Im Folgenden wird anhand des **ESF-Zyklus**⁹ skizziert, in welchem Verfahrensschritt welche Aufgaben in Bezug auf die Integration von Gender Mainstreaming im ESF zu leisten sind.¹⁰ Auch wenn es eine chronologische Abfolge dieser Aufgaben in der Logik der ESF-Zykusschritte gibt, so können sie zeitlich gesehen häufig parallel stattfinden.



⁹ http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/GM_im_Bundesprogramm/bmfsfj_leitfaden_gm-im-esf.pdf

¹⁰ Diese Darstellung kann aufgrund der Komplexität nur in Auszügen stattfinden. Zur ausführlichen Lektüre siehe Fußnote 9 sowie weiterführende Materialien auf <http://www.esf-gleichstellung.de>.

Analyse der Ausgangslage

Um eine geschlechtersensible Förderung adäquat ableiten zu können, bedarf es sowohl einer **geschlechterdifferenzierten als auch gendersensiblen sozioökonomischen Analyse**. Es geht dabei um mehr als nur eine durchgehend geschlechterdifferenziert aufbereitete Statistik für alle Personen und Zielgruppen des ESF: Es geht um die Interpretation der Zahlen, die häufig zu Fehlannahmen führt (Beispiel: Der Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit geht nicht mit einem Anstieg des Arbeitsvolumens der erwerbstätigen Frauen einher.). Ziele werden häufig an Referenzwerte geknüpft, die in sich Ausschlussmechanismen verbergen (Beispiel: Die Quote der erwerbslosen Frauen und Männer verbirgt die faktisch Erwerbslosen bspw. in der Stillen Reserve bzw. als Nichterwerbspersonen. Hieran haben Frauen einen höheren Anteil.). „*Der Status auf dem Arbeitsmarkt bildet demnach nicht einfach nur messbare Merkmale ab, sondern höchst komplexe, sozial und rechtlich geformte Modelle. In ihnen sind stereotype Geschlechterrollen eingeschrieben.*“ (vgl. die Publikation der Agentur für Gleichstellung im ESF „Statistik – Kontext – Gender“¹¹).

Ausschlaggebend für eine geschlechtersensible Analyse der Ausgangslage ist deshalb, dass für jeden relevanten Förderbereich und Fördergegenstand die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern erkennbar wird. Dazu müssen Männer und Frauen miteinander verglichen werden und nicht die jeweilige Genusgruppe in weiteren Differenzierungen.

Nennungen aus den Dokumenten zum Schritt Analyse:

- Alle Daten sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln. (K, Anhang)
- „*Bewertungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Ziele für die Gleichstellung der Geschlechter durchgängig, zeitnah und konsequent in allen Bereichen der operationellen Programme und allen Stadien ihrer Planung, Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und Bewertung zu berücksichtigen.*“ (K)
- Nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Statistiken und Indikatoren weiterentwickeln (E), vereinbarte Indikatoren angemessen nutzen. (E)

Zielsetzung

Auf der Basis von Analysen und unter Einbeziehung von gleichstellungspolitischen Expertisen/Studien werden **Ziele** in allen gewählten Investitionsprioritäten formuliert.

Es ist wichtig, diese Zielsetzungen in konkrete Indikatoren und/oder Zielzahlen zu übersetzen. Geschieht dies nicht, bleiben künftige Umsetzungsschritte, Aufgaben im Monitoring und der Evaluationen ohne messbare Zielwerte, und das Politikfeld Gleichstellung verbleibt weitgehend ohne Fortschrittskontrolle bzw. Steuerungsoption.

Es ist zu unterscheiden zwischen inhaltlichen (fachpolitischen) Gleichstellungszielen, wie sie im vorherigen Abschnitt ausführlich dargestellt wurden, und den

¹¹ http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Daten_Fakten/gm-wegweiser_arbeitsmarktstatistik.pdf

Zielen der Gender Mainstreaming-Strategie, so wie sie in diesem Abschnitt erläutert werden. Für ein Operationelles Programm müssen beide Dimensionen der gleichstellungspolitischen Doppelstrategie im ESF formuliert sein.

Eine Besonderheit stellt das Gender Budgeting dar. Es hat sich im ESF auf Bundesebene in der Förderperiode 2007-2013 als probates Instrument erwiesen, die Teilhabe von Frauen und Männern an den ESF-Mitteln zu beobachten und publik zu machen. Aktuelle Werte zur Zielerreichung können die Steuerung gleichstellungspolitischer Ziele unterstützen. Bei der Festlegung des Zielwertes sollte sichtbar werden, dass nicht nur der Status Quo reproduziert wird, sondern dass Verbesserungen hinsichtlich der Teilhabe von Frauen resp. Männern in den Interventionsbereichen, z. B. in den Prioritätsachsen, stattfinden. (Vgl. http://www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/Aktuelles/gender-budgeting-bericht-2012_agentur_gleichstellung_esf.pdf.)

Jedes künftige ESF-Programm sollte also klare und kontrollierbare gleichstellungsorientierte Ziele beinhalten. Darüber hinaus sollten explizite Gleichstellungsprogramme innerhalb aller gewählten Investitionsprioritäten angelegt sein, um die im Abschnitt 5 genannten Ziele verfolgen zu können.

Nennungen aus den Dokumenten zum Schritt Ziele¹²:

- „*Im Einklang mit Artikel 7 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen, und sollen angemessene Schritte einleiten, um jedwede Diskriminierung während der Vorbereitung, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung der Vorhaben der aus den ESI- Fonds kofinanzierten Programme zu verhindern. Im Hinblick auf die Ziele aus Artikel 7 sollen die Mitgliedstaaten die einzuleitenden Maßnahmen beschreiben, insbesondere was die Auswahl der Vorhaben, die Zielsetzung für die Interventionen und die Vorkehrungen für Begleitung und Berichterstattung angeht.*“ (J: GSR)
- „*Durch den ESF unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission auch die besonderen, gezielten Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Investitionsprioritäten.*“ (K)

Planung und Implementierung

Der nächste Schritt im ESF-Verfahren ist die Planung, in der die Überleitung der Zielsetzungen in die Umsetzungsmechanismen vorbereitet wird. Es geht hierbei um Festlegungen von Ressourcen und Budgetierungen, aber auch um Festlegungen von personellen Verantwortlichkeiten in der Verwaltung und in Begleitgremien auf Ebene des Operationellen Programms sowie um die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (umsetzende Stellen und/oder Technische Hilfe). Dieser Schritt geht zeitlich eng mit dem Schritt der Implementierung einher. Hier wiederum werden die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Verwaltungs- und Kontrollmechanismen angesiedelt.

¹² In diesem Verfahrensschritt spiegeln sich die inhaltlichen, fachpolitischen und konkreten Zielsetzungen aus dem vorherigen Kapitel „Weitere zentrale Gleichstellungsziele in der Förderperiode 2014-2020“. Die Nennungen hier sind lediglich Aktualisierungen auf Basis der endgültigen Verordnungstexte.

Auf der Ebene der Einzelprogramme findet in diesen beiden Zyklusschritten bspw. die Erstellung der Richtlinien statt. Auf zentraler Ebene sind die Konzipierung und Entwicklung der Monitoringsysteme angesiedelt. In jedem Teilbereich des Verwaltungshandelns muss die Frage gestellt werden, in welcher Weise Gender Mainstreaming zur Anwendung kommt.

Vor allem die Vorgaben aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen geben bei diesem Verfahrensschritt wichtige Hinweise:

„1. Im Einklang mit Artikel 7 haben die Mitgliedstaaten und die Kommission das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen, und sollen angemessene Schritte einleiten, um jedwede Diskriminierung während der Vorbereitung, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung der Vorhaben der aus den ESI- Fonds kofinanzierten Programme zu verhindern. Im Hinblick auf die Ziele aus Artikel 7 sollen die Mitgliedstaaten die einzuleitenden Maßnahmen beschreiben, insbesondere was die Auswahl der Vorhaben, die Zielsetzung für die Interventionen und die Vorkehrungen für Begleitung und Berichterstattung angeht. Auch haben die Mitgliedstaaten gegebenenfalls¹³ geschlechterspezifische Analysen durchzuführen. Insbesondere sollen spezifische und gezielte Maßnahmen durch den ESF gefördert werden.“

2. Die Mitgliedstaaten haben gemäß den Artikeln 5 und 7 für die Beteiligung der entsprechenden Stellen zu sorgen, die in der Partnerschaft für die Förderung der Gleichstellung und die Nichtdiskriminierung zuständig sind, und angemessene Strukturen im Einklang mit den nationalen Praktiken zur Beratung zur Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sicherzustellen, um das notwendige Fachwissen bei der Vorbereitung, der Begleitung und der Bewertung der ESI-Fonds bereitzustellen.“ (J:GSR)

Umsetzung

Im Verfahrensschritt der Umsetzung kommen einerseits sämtliche vorbereitenden Aktivitäten zur Integration von Gender Mainstreaming (GM) im Vorfeld zur Anwendung (GM in den Richtlinien, GM in Antragsverfahren etc.). Zum anderen werden die Rahmenbedingungen, in denen der ESF und seine Gleichstellungsziele umgesetzt werden, sichtbar. Ob und mit welcher Reichweite gleichstellungspolitische Ziele durch die Programme und Projekte realisiert werden können, hängt auch von den umsetzenden Institutionen, deren Förderbedingungen und deren Gender-Kompetenz ab. Eine wichtige Frage ist dabei, wie sich die Akteurinnen und Akteure der Arbeitsmarktpolitik, der Berufsbildungspolitik, der Wirtschaftspolitik zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern verhalten. Als generelle Regel sollte bei jeglicher ESF-Förderung mitgeteilt werden, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern eine verbindliche Vorgabe und keine abwählbare Option ist.

Dies ist Gegenstand der Operationellen Programme auf Bundes- und Länderebene, die im Jahr 2014 erstellt werden.

¹³ Wie im Kapitel 3 ausführlich erläutert, ergibt diese Einschränkung durch das „gegebenenfalls“ aus der gesamten gleichstellungspolitischen Perspektive der gemeinsamen Verordnung keinen Sinn: Geschlechterdifferenzierte Analysen sind die Grundlage jeglicher Gleichstellungspolitik.

Begleitung und Bewertung

Im Hinblick auf die Steuerung von Gender Mainstreaming im Laufe einer gesamten Förderperiode ist dieser Verfahrensschritt einer der wichtigsten. Er beinhaltet zum einen die technisch-administrative Seite der Begleitung in Form des Monitoringsystems, der Verwaltungs- und Kontroll- und Prüfsysteme, die die laufenden Prozesse beobachtbar machen und regulieren. Zum anderen ist die Begleitung durch die Gremien angesprochen. Da es auch darum geht, die Einbeziehung der Partner (Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen) fortzuführen und ggf. ihre Beteiligung bei der Begleitung des ESF zu verbessern, hier ein neuer Hinweis aus der ESF-Verordnung:

- Bereitstellung von Mitteln für den Aufbau von Kapazitäten der Nichtregierungsorganisationen vor allem in den Bereichen soziale Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit. (K) Diese gilt allerdings nur für die Übergangsregionen.

Erfahrungen zeigen, dass Gleichstellung nur dann effektiv umgesetzt wird, wenn es eine verbindliche und stringente Thematisierung in den entsprechenden Gremien gibt. Die häufigen gleichstellungspolitischen Nennungen dieses Bereiches in beiden Verordnungen unterstreichen den Handlungsbedarf:

- Partnerschaft mit „Stellen für die Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“. (J, K)
- Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen. (F, G, H, M)
- „*Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden.*“ (J)
- In den Durchführungsberichten und den Fortschrittsberichten werden gemäß Artikel 7 die spezifischen, bereits getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Verhinderung der Diskriminierung [...] und der getroffenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im OP oder in den Vorhaben aufgeführt und bewertet. (J)
- „*Die Mitgliedstaaten haben gemäß den Artikeln 5 und 7 für die Beteiligung der entsprechenden Stellen zu sorgen, die in der Partnerschaft für die Förderung der Gleichstellung und die Nichtdiskriminierung zuständig sind, und angemessene Strukturen im Einklang mit den nationalen Praktiken zur Beratung zur Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sicherzustellen, um das notwendige Fachwissen bei der Vorbereitung, der Begleitung und der Bewertung der ESI-Fonds bereitzustellen.*“ (J)
- „*Die Verwaltungsbehörden sollen – koordiniert mit den Begleitausschüssen – Bewertungen oder Selbstbewertungen vornehmen; das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes.*“ (J)

Evaluierung

Der Verfahrensschritt Evaluierung kennzeichnet in der Regel die Art der Evaluation, die begleitend oder ex-post durchgeführt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch die Ex-ante-Evaluierung von besonderer Bedeutung, denn sie bewertet die Operationellen Programme bevor sie endgültig verabschiedet werden.

Für die Gleichstellungsperspektive in der Evaluierung ist grundsätzlich zwischen den Gleichstellungszielen (und -aktivitäten) sowie den getroffenen Vorkehrungen für Gender Mainstreaming zu unterscheiden. Viele Evaluationsberichte fokussieren lediglich die Beteiligung von (in der Regel) Frauen an Programmen/Projekten und/oder gleichstellungsorientierte Programme. Mit einem umfassenden Untersuchungsansatz wird jedoch immer die integrierte Perspektive eingenommen. Das heißt, dass sowohl die Teilhabe von Frauen und Männern an allen Programmen/Projekten im Rahmen des materiellen und physischen Verlaufs als auch die qualitativen Effekte (Ergebnisse und ggf. auch Wirkungen) untersucht werden.

Da dieser Verfahrensschritt der Erstellung der Operationellen Programme nachgelagert ist, ist zu erwarten, dass weitere Dokumente seitens der EU-Kommission erstellt werden. Es bleibt abzuwarten, welche Vorgaben zur Evaluation von Gender Mainstreaming darin enthalten sein werden.

Wichtig sind deshalb zum jetzigen Zeitpunkt die Aussagen zur Ex-ante-Evaluierung:

- Die Ex-ante-Evaluierungen beurteilen „*die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung jeder Form der Diskriminierung [...].*“ (J)
- „*Soweit die Gleichstellung von Männern und Frauen betroffen ist, spiegelt die Formulierung von Artikel 7 wie auch von Artikel 87 Absatz 3 Ziffer iii der Dachverordnung den fest verankerten zweigleisigen Ansatz wider: Es sind sowohl spezifische Maßnahmen als auch ein Mainstreaming des Gleichstellungsaspekts notwendig. In der Ex-ante-Evaluierung sollte beurteilt werden, wie bei der Vorbereitung des Programms dem Ziel der Förderung der Gleichstellung Rechnung getragen wurde. Beispiele: Wurde der Gleichstellungsaspekt bei der sozioökonomischen Analyse berücksichtigt? Kann belegt werden, dass Gleichstellungsthemen in der Programmgestaltungsphase explizit berücksichtigt wurden? Wurden die Gleichstellungsstellen/-organisationen und andere relevante Stakeholder konsultiert?*“ (D)
- „*In der Ex-ante-Evaluierung sollte dann die Beschreibung des Beitrags des Programms zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie gegebenenfalls die vorgesehenen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf Programm- und Vorhabenebene beurteilt werden. Der Beitrag sollte nicht zu allgemein formuliert, sondern präzise dargelegt werden: Sind klare Ziele festgehalten und spezifische Initiativen vorgesehen? Hinsichtlich der Vorkehrungen sollte in der Ex-ante-Evaluierung untersucht werden, ob die Programmplanungsdokumente angemessene Bestimmungen*

für die Berücksichtigung des Gleichstellungsgrundsatzes bei der Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung enthalten.“ (D) [Hervorhebung durch die Autorin]

- „Zur Förderung der Chancengleichheit und der Vermeidung von Diskriminierung sollte in der Ex-ante-Evaluierung die Beschreibung spezifischer Maßnahmen während der Vorbereitung, Gestaltung und Umsetzung des Programms beurteilt werden. **Beispiele: Welche Schritte wurden unternommen, um die relevanten Stakeholder in die Feststellung von Herausforderungen/Bedürfnissen, die Definition von Zielen, die Entscheidung über die Zuweisung von Ressourcen und die Auswahl von zu unterstützenden Maßnahmen einzubinden? Welche Vorkehrungen sind im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln vorgesehen? Wurden präzise Anforderungen gestellt, um die Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten?**“ (D)[Hervorhebung durch die Autorin]
- „Sowohl hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen als auch der Vermeidung von Diskriminierung müssen die Mitgliedstaaten mit dem Vorschlag für jedes Programm im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ eine Stellungnahme der nationalen Gleichstellungsstellen übermitteln (Artikel 87 Absatz 3 Ziffer iii der Dachverordnung). Der Ex-ante-Evaluierer sollte die Schritte prüfen, mit denen dieser Anforderung nachgekommen werden soll. Auf regionaler Ebene könnte es hilfreich sein, auch andere Stellen/Organisationen zu konsultieren.“ (D)

7. Gleichstellung in den Fachpolitiken der Investitionsprioritäten

Die folgenden Vorschläge für eine gleichstellungspolitische Ausrichtung ausgewählter Investitionsprioritäten sollen Anregungen und Impulse für die Operationellen Programme geben. Die Vorschläge stellen eine Kombination aus den vorliegenden Texten der Investitionsprioritäten sowie den in Abschnitt 3 genannten Gleichstellungszielen dar. Es handelt sich also nicht um die vollständige und lückenlose Abbildung aller expliziten und impliziten gleichstellungsorientierten Ziele aus den genannten Dokumenten.

Auch wenn die jetzt bestehenden Formulierungen der Investitionsprioritäten neutral gehalten sind und die Auffassung besteht, dass gleichstellungspolitische Aspekte „mitgemeint seien“, so zeigt doch die Erfahrung aus den vorherigen Förderperioden, dass die Gleichstellung der Geschlechter im weiteren Umsetzungsverfahren selten durchgängig eingehalten wird. Relevantes Fachwissen zur Geschlechtergerechtigkeit ist oft noch zu wenig fundiert und verbreitet. Frauenspezifische Förderungen bergen zudem das Risiko, dass Ungleichheiten reproduziert werden. Dieses Dilemma ist nur sehr schwer aufzulösen, da der ESF mit Rahmenbedingungen konfrontiert ist, die durch den ESF selbst kaum beeinflusst werden können, bspw. die Integration in Arbeit, die prekär und nicht existenzsichernd ist.

Qualitative Verbesserungen sind mit gezielten, systematischen und kontinuierlichen Förderansätzen zu erreichen, die mittel- oder langfristig auf die existenzsichernde Beschäftigung abzielen. Die sprachlichen Anpassungen, die

bezüglich des Thematischen Ziels VIII in der endgültigen ESF-Verordnung vorgenommen wurden, zeigen eine vorsichtige Annäherung an dieses Dilemma.

Thematisches Ziel VIII: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

Investitionspriorität:

„Zugang zur Beschäftigung für Arbeitssuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen, Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte“

Es können folgende Gleichstellungsziele zugeordnet werden:

- Gezielte Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen. (K, endg.)
- Dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen, ihr berufliches Fortkommen verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorgehen. (K, endg.)
- Erhöhung der Beschäftigungsquote (20-64 Jahre) auf 75 Prozent bis 2020 (A, C, F). Die Erwerbstätigenquote von Frauen in Deutschland soll 73 Prozent erreichen. (M)
- Eine größere Zahl hochwertiger Arbeitsplätze für Frauen. (H)
- Wiedereingliederung von weiblichen Gewaltopfern. (K, endg.)
- Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung (von Frauen) abbauen (B), alle Formen der Diskriminierung bekämpfen (E): Erziehungsklischees, unsichere Beschäftigungsverhältnisse, unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung und unausgewogene Aufteilung von Fürsorgepflichten. (H)
- Förderung der Beschäftigung von Frauen aller Altersgruppen (E) und von Müttern (G). „*Die Rahmenbedingungen für Beschäftigung werden weiter verbessert, auch um eine weitere Erhöhung des Arbeitszeitvolumens von Frauen zu ermöglichen.*“ (M)
- Der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen entgegenwirken (C), geschlechtspezifische Unterschiede abbauen. (E)
- ...

Thematisches Ziel VIII: Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

Investitionspriorität:

„Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer/innen an den Wandel“

Es können folgende Gleichstellungsziele zugeordnet werden:

- Förderung des Unternehmerinnengeistes von Frauen. (E)
- Bedingungen für die Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Betreuungsdienste für Kinder schaffen. (C, G)
- Arbeitsorganisatorische Innovation (C, H) für Frauen und Männer (E); familienbewusste Arbeitszeitmodelle, Wertguthaben (M), gemeinsam mit Sozialpartnern. (M)
- Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen. (M)
- ...

Thematisches Ziel IX: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität:

„Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“

Für diese Investitionspriorität sollte eine eigenständige Analyse der Dokumente unter dem Aspekt Nichtdiskriminierung im Kontext der Gender-Dimension vorgenommen werden. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Es können folgende Gleichstellungsziele zugeordnet werden:

- Dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen, ihr berufliches Fortkommen verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorgehen. (K, endg.)
- Der Nichterwerbstätigkeit entgegenwirken. (C)
- Vor sozialer Ausgrenzung schützen, insbesondere ältere Frauen (C), sämtliche Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sollten auch auf eine Förderung der Gleichstellung der Geschlechter abzielen.
- Sicherstellen, dass Frauen auch im Rentenalter über ein angemessenes Einkommen verfügen (F). Armut durch Integration in den Arbeitsmarkt bekämpfen. (M)
- Eine größere Zahl hochwertiger Arbeitsplätze für Frauen. (H)
- ...

Thematisches Ziel X: Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Investitionspriorität:

„Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen. Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung“

Es können folgende Gleichstellungsziele zugeordnet werden:

Der geschlechtsspezifischen Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenwirken (C, H, K):

- Die geschlechtsspezifische Segregation abbauen. (K, endg.)
- Beseitigung geschlechtsspezifischer Stereotypen und Förderung der Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung (K) sowie im Erwerbsleben. (E)
- Frauen dazu ermutigen, sich für nicht-traditionelle Berufe zu entscheiden, z. B. in der Umweltbranche oder anderen innovativen Sektoren. (F)
- Arbeitsmarktgerechte Qualifikation und Zugang zum lebenslangen Lernen, besonders für Frauen. (C)
- Bei Arbeitsmarktreformen wird ein klarer strategischer Rahmen festgelegt und eine Ex-ante-Bewertung unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension durchgeführt. (J, Anhang XI, endg.)
- ...

In den vergangenen fünf Jahren wurden durch die Agentur für Gleichstellung im ESF Expertisen zur Verfügung gestellt, die die folgenden Fachpolitiken abdecken:

- Armut und Armutsrisiken von Frauen und Männern
- Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern
- Betriebliche Weiterbildung
- Soziale Integration
- Übergang von der Schule in den Beruf
- Existenzgründung¹⁴.

Für den schnellen Überblick gibt es die „Fact sheets“ zu allen genannten Themen sowie zu den Themen „Frauen und Männer mit Behinderungen“ und „Nichterwerbspersonen“: <http://www.esf-gleichstellung.de/143.html#c936>.

Informationen über geschlechterdifferenzierte Daten zu den ESF-Zielgruppen finden Sie unter <http://www.esf-gleichstellung.de/94.html>.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Arbeitshilfen, die die verschiedenen Facetten des Gender Mainstreaming abbilden und die auf programmspezifische Fachpolitiken orientieren. Alle Materialien sind wie eingangs erwähnt unter der bekannten Website-Adresse weiterhin zugänglich.

Aus der Perspektive der Europäischen Union ist zum einen die Dokumentation der Konferenz zu den Flagships der Community of Practice on Gender Mainstreaming interessant: Sie zeigt gleichstellungspositive Beispiele zu den Themen der Flagships, die durchaus auch für die Ebene der Regionen von Bedeutung sind:

http://www.gendercop.com/wp-content/uploads/2012/11/conference_doc_flagship_conference_JUNE20_2012.pdf.

Zum anderen stellt die Community of Practice on GM einen „Europäischen Standard für Gender Mainstreaming im ESF“ zur Verfügung. Dieser Standard beschreibt die unterschiedlichen Erfordernisse für eine kohärente Integration der Gleichstellung von Frauen und Männern auf der europäischen, der nationalen und der regionalen Ebene sowie der Projektebene: <http://standard.gendercop.com/>.

¹⁴ Als ESF-bezogene bundesweite Unterstützungsstruktur ist hier auch die bundesweite Gründerinnenagentur bga zu nennen http://www.existenzgruenderinnen.de/DE/Home/home_node.html.

Nachwort

Nicht alle Fragen und Erfordernisse können in diesem Vademekum abschließend behandelt werden. Es gibt nun aber eine Fülle an Informationen, die verarbeitet und in die Planungsdokumente der Förderperiode 2014-2020 überführt werden müssen.

Einer der entscheidenden Erfolgsfaktoren für die Gleichstellung von Frauen und Männern im ESF ist die frühzeitige, systematische und stringente Planung aller gleichstellungspolitischen Erfordernisse, so wie sie durch die Dokumente der Europäischen Union vorgegeben sind. Das Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern ist hierbei handlungsleitend und spiegelt sich in den verschiedenen Handlungsebenen wider. Der Versuch, Gender Mainstreaming nachträglich in das ESF-Verfahren zu integrieren, kostet erheblichen Mehraufwand und mindert die Effektivität.

Anlage

Dokumentenliste zur Auflistung der Gleichstellungsziele:

A	EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:DE:PDF
B	Empfehlung der EU-Kommission für eine Empfehlung des Rates über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union – Teil I der integrierten Leitlinien zu Europa 2020: http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/recommandation_de.pdf
C	Beschluss des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten vom 12.10.2010: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st14/st14338.de10.pdf
D	Europäische Kommission. GD Regionalpolitik, GD Beschäftigung, Soziales und Integration: Programmplanungszeitraum 2014-2020, Monitoring und Evaluierung der Europäischen Kohäsionspolitik, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Kohäsionsfonds – Leitfaden für die Ex-ante-Evaluierung, Juni 2012: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/2014/working/ex_ante_de.pdf
E	Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020): http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:155:0010:0013:DE:PDF
F	Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern – 2010-2015 (2011): http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0491:FIN:DE:PDF
G	Jahresbericht 2011 der EU KOM zur Gleichstellung der Geschlechter (16.04.2012, zurzeit nur in Englisch verfügbar, Auszüge): http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/swd2012-85-gendereq_en.pdf
H	Frauen-Charta (05.03.2010, Auszüge): http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0078:FIN:DE:PDF
I	Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR) Version KOM: http://ec.europa.eu/regional_policy/what/future/index_en.cfm#1 Version RAT der Europäischen Union : derzeit nicht als Link verfügbar.
J	Amtsblatt der Europäischen Union: VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, vom 17. Dezember 2013, mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF
K	Amtsblatt der Europäischen Union: VERORDNUNG (EU) Nr. 1304/2013 DES

	EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:De:PDF
L	Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2011 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2011 und zur Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Deutschlands für die Jahre 2011 bis 2014 (2011/C 212/03): http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:212:FULL:DE:PDF
M	Nationales Reformprogramm 2012 (Deutschland): http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/nationales-reformprogramm-2012,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf
	Neu: Nationales Reformprogramm 2013 (Deutschland) http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/nationales-reformprogramm-2013,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

Impressum

Herausgegeben von der Agentur für Gleichstellung im ESF
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Autorin: Henriette Meseke
Berlin, 27.02.2014

Lektorat: Stefanie Auf dem Berge

Agentur für Gleichstellung im ESF
Lohmühlenstraße 65
12435 Berlin
Tel: +49 30 53 338-948
E-Mail: office@esf-gleichstellung.de
www.esf-gleichstellung.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe
der Herausgeberin, der Autorin, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.

© Agentur für Gleichstellung im ESF